



Stellungnahme Nr. 15 Februar 2021

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BR-Drs. 55/21)

Hier: Stellungnahme zum vorgesehenen neuen anwaltlichen Tätigkeitsverbot bei „Erlangung sensiblen Wissens“ (§ 43a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO-E)

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause (Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Holger Matt

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Ulrike Paul, BRAK-Vizepräsidentin

RA Frank Johnnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kri-
minalpolitische Zeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (hier referenziert als BR-Drs. 55/21 v. 22.01.2021) enthält eine neue Regelung bei den Tätigkeitsverboten für Rechtsanwälte. § 43a Absatz 4 Satz 1 BRAO-E soll künftig zwei Alternativen anwaltlicher Tätigkeitsverbot enthalten: Die in § 43a Absatz 4 Satz 1 Ziff. 1 BRAO-E vorgesehene Regelung zur Vorbefassung in derselben Rechtssache entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 1. Alt BORA). Neu aufgenommen werden soll ein § 43a Abs. 4 Ziff. 2 BRAO. Danach soll ein Rechtsanwalt nicht tätig werden dürfen, wenn er

„in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde.“

Der Gesetzgeber beschreibt dieses Verbot als Tätigkeitsverbot bei „Erlangung sensiblen Wissens“ (Begr. Reg-Entw., S. 191). Das Verbot des neuen § 43a Absatz 4 Satz 1 Ziff. 2 BRAO-E soll solche Fälle erfassen, in denen ein Rechtsanwalt¹ bei der anwaltlichen Tätigkeit in einem früheren Mandat vertrauliche Informationen im Mandat erlangt hat und diese Informationen für eine neue Rechtssache von Bedeutung sind und entgegen den Interessen des vorherigen Mandanten genutzt werden können. Das Tätigkeitsverbot soll vertrauliche Informationen schützen, die der Rechtsanwalt im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erhalten hat. Hinsichtlich dieser Informationen soll der Mandant darauf vertrauen können, dass der Rechtsanwalt diese in einem späteren Mandat nicht gegen ihn verwendet. Konkrete Fälle werden in der Begründung nicht angesprochen.

Nach der Entwurfsbegründung setzt die Regelung zunächst voraus, dass das vertraulich erlangte „sensible Wissen“ aus der früheren Mandatsbeziehung solche Informationen betrifft, die für die (neue) Rechtssache von Bedeutung sind. Das soll namentlich der Fall sein, wenn die Information Einfluss auf die rechtliche Bewertung oder die erforderlichen rechtlichen Schritte hat. Das Tätigkeitsverbot greift ein, wenn die (hypothetische) Verwendung dieser Information in der (neuen) Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stehen würde. Die Entwurfsbegründung stellt fest, dass die Ausweitung des Verbots den Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant verbessere und eine der Kernpflichten der Rechtsanwaltschaft stärke (Begr. Reg-Entw., S. 191).

Konkrete regelungsbedürftige Fallkonstellationen, die nach dem bisherigen Recht zulässig sind und nach dem neuen Recht unterbunden werden sollen, lassen sich der Entwurfsbegründung ebenso wenig entnehmen wie allgemeine Ausführungen zur Regelungsbedürftigkeit des neuen Tätigkeitsverbots und seiner erheblichen Reichweite. Die Entwurfsbegründung stellt lediglich allgemein fest, dass die derzeitige Regelung bezüglich der konkreten Verwendung vertraulich erlangter Informationen in späteren Mandaten als unzulänglich empfunden wird und verweist dazu auf Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. §

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

43a Rn. 201a (der dort allerdings zwei besonders gelagerte Fallkonstellationen behandelt, i.e. die Einnahme divergierender Rechtsstandpunkte durch den Rechtsanwalt in aufeinanderfolgenden Angelegenheiten sowie die prozesstaktische Verwendung früher erlangter Informationen im späteren Mandat ohne deren Offenbarung).

Stellungnahme

Das vorgesehene neue Tätigkeitsverbot des § 43a Abs. 4 Ziff. 2 BRAO-E ist verfehlt. Es führt als „*Einzelbaustein*“ eine dem deutschen Recht fremde Konzeption des angelsächsischen Rechtskreises (i.e. den Besitz von „*relevant confidential information*“) in die Prävarikationsregeln ein und knüpft hieran in weit reichender Weise ein striktes Tätigkeitsverbot für den Rechtsanwalt. Dies begegnet in grundsätzlicher Hinsicht wie auch in praktischer Hinsicht durchgreifenden Bedenken.

Grundsätzliche Einwände

Das neue Tätigkeitsverbot knüpft an die dem Rechtsanwalt in einem Mandat bekannt gewordenen Informationen an. Die Vertraulichkeit solcher Informationen wird durch die Berufspflicht zur Verschwiegenheit umfassend und in den Grenzen des § 203 Absatz 1 Ziff. 3 StGB strafbewehrt geschützt. Die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet den Rechtsanwalt, ihm im Rahmen des Mandatsverhältnisses bekannt gewordene Umstände vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung der Mandantin oder des Mandanten zu offenbaren.

Neben die Verschwiegenheitspflicht soll zur Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen des Mandanten nun mit identischer Schutzrichtung ein anwaltliches Tätigkeitsverbot treten, das ebenfalls an die im Rahmen des Mandats dem Rechtsanwalt bekannt gewordenen Informationen anknüpft. Das vorgesehene neue Tätigkeitsverbot begründet eine erhebliche Vorverlagerung des Schutzes der Vertraulichkeit mandatsbezogener Informationen: Der Rechtsanwalt darf schon nicht tätig werden, wenn ihm aus einem früheren Mandat eine Information bekannt geworden ist, deren Verwendung in der (neuen) Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stehen könnte. Angeknüpft wird hiernach an eine abstrakte Gefahrenlage.

Damit verlässt der Entwurf die bisherige Grundkonzeption des Tätigkeitsverbots des § 3 Absatz 1 1. Alt BORA. Dieser untersagt, dass ein Rechtsanwalt in derselben Rechtssache widerstreitende Interessen berät oder vertritt. Das Verbot setzt einen aktuell vorhandenen Interessenwiderstreit voraus, wobei bei der Beurteilung der Interessen die konkrete Einschätzung der betroffenen Mandantin oder des betroffenen Mandanten besonders berücksichtigt werden muss.²

Das neue Tätigkeitsverbot greift unabhängig von einer konkreten Gefährdungslage in Bezug auf die Mandanteninteressen ein. Es knüpft an eine abstrakte Gefährdungslage an, namentlich an die abstrakte Möglichkeit, dass eine bestimmte dem Rechtsanwalt bekannt gewordene Information im (hypothetischen) Fall ihrer Verwendung in einem anderen Mandat im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stehen würde. Dem Rechtsanwalt soll nach dem neuen Recht eine Tätigkeit in der (neuen) Rechtssache also verboten sein, obgleich vollkommen ungewiss ist, ob die betreffende Information jemals tatsächlich verwendet werden wird, und ebenso ungewiss ist, ob die spätere

² Vgl. nur BVerfGE, Beschluss vom 3.7.2003, 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150, 162; BVerfG, Beschluss vom 20.6.2006, 1 BvR 594/06, NJW 2006, S. 2469, 2470)

Interessenwahrnehmung im Rahmen des Mandates sich zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer konkreten Gefahr für die Mandanteninteressen des früheren Mandats entwickelt wird.

Bereits in seinem Ausgangspunkt legt der Entwurf mit dem Tätigkeitsverbot ein Verständnis anwaltlicher Tätigkeit zugrunde, das nachdrücklich zurückzuweisen ist: Die Übermittlung von Informationen an einen Rechtsanwalt im Rahmen einer Mandatsbeziehung schafft für die Mandantin oder den Mandanten keine abstrakte Gefahr, vor deren Realisierung der Mandant im Wege eines gesetzlichen Tätigkeitsverbotes für den Rechtsanwalt geschützt werden müsste. Die Entwurfskonzeption insinuiert, dass der bestehende umfassende Schutz der Mandanteninteressen durch die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen lückenhaft bzw. unzulänglich sei. Denn dem Entwurf liegt die Prämisse zugrunde, dass die geltenden Verbote der Offenbarung von Mandatsinformationen kombiniert mit dem Tätigkeitsverbot bei konkreten Interessenwiderstreiten den Mandanteninteressen nicht ausreichend Rechnung trügen und zu ihrer verbesserten Wahrung eine Vorverlagerung des Schutzes im Wege eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots zur Vermeidung schon abstrakter Gefahren notwendig sei.

Dem Entwurf liegt im Kern ein Verständnis zugrunde, das den Rechtsanwalt als abstrakte Gefahrenquelle für die vertraulichen Mandanteninformationen begreift, gegen die der Mandant mit seinen Interessen durch ein Tätigkeitsverbot für den Rechtsanwalt in späteren Mandaten abgeschirmt werden muss. Ein solches Verständnis entspricht weder dem gesetzlichen Leitbild des Rechtsanwaltsberufs noch der Wirklichkeit der anwaltlichen Berufsausübung.

Das im BRAO-E vorgesehene neue Tätigkeitsverbot ist auch deshalb abzulehnen, weil der Regelungsansatz in seiner umfassenden Reichweite auf der Annahme aufbaut, dass im Grundsatz davon ausgegangen werden muss, dass der Rechtsanwalt seine bestehenden gesetzlichen Berufspflichten verletzt. Denn tatsächlich kann eine konkrete Gefährdung der Mandanteninteressen durch die Verwendung anvertrauter Informationen nur dann eintreten, wenn der Rechtsanwalt in einer späteren Rechtssache gegenüber dem früheren Mandanten entweder gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit oder gegen das Verbot der widerstreitenden Interessenwahrnehmung oder gegen beide verstößt. Der vom Gesetzgeber gesehene Regelungsbedarf für diese umfassende Vorverlagerung des Tätigkeitsverbots hat die Erwartung zum Ausgangspunkt, dass der Rechtsanwalt seine Berufspflichten verletzt und sich selbst von der Strafbewehrung in den §§ 203, 356 StGB (Geheimnis- bzw. Parteiverrat) nicht erreichen lässt. Das aber widerspricht diametral dem Berufsbild des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Nach dieser kann im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass ein Rechtsanwalt seine Verschwiegenheitspflicht einhält, und dass es zu weit geht, zur Absicherung dieser Verschwiegenheitspflicht vorbeugend die Niederlegung von Mandaten bzw. das Verbot des Tätigwerdens anzuordnen.³

Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine derartige umfassende Vorverlagerung des Tätigkeitsverbots auf eine lediglich abstrakte Gefahrenebene zur Wahrung bedeutender Gemeinwohlinteressen erforderlich wäre. Mit seinem Ansatz, ein weit reichendes präventives Tätigkeitsverbot bei Erlangung „sensibler Informationen“ neben die umfassenden und effektiven Berufspflichten zur Verschwiegenheit und zur Vermeidung kollidierender Interessenwahrnehmung treten zu lassen, geht der Regierungsentwurf über die Grenzen des Vertretbaren hinaus. Dies zumal vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber in seiner Entwurfsbegründung die vermeintlichen Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts nicht einmal näher bestimmt oder beschreibt, denen durch diesen weitreichenden Ansatz entgegengewirkt werden soll. Relevante Regelungslücken haben sich in diesem Kontext bislang nicht gezeigt. Zum Schutz wichtiger Gemeinwohlbelange ist ein solches weit reichendes Tätigkeitsverbot angesichts des effektiven Systems

³ Vgl. BVerfG Beschluss v. 3.7.2003 – 1 BvR 238/01, BRAK-Mitt. 2003, 231; zutr. gegen den BRAO-E Diller AnwBl. Online 2021, 1

berufsrechtlicher Pflichten zur Verschwiegenheit bzw. zur Interessenwahrung gegenüber dem Mandanten jedenfalls nicht erforderlich.

Regelungstechnische und praktische Einwände

Neben diese grundsätzlichen Bedenken tritt eine Fülle von Schwachpunkten der gesetzlichen Ausgestaltung und von unerwünschten praktischen Folgewirkungen des vorgesehenen Tätigkeitsverbots. Von diesen seien nur beispielhaft die folgenden hervorgehoben:

- Verfehlt ist bereits der Ansatz, das vorgesehene neue Tätigkeitsverbot an eine hypothetische Informationsverwendung und die Vornahme einer entsprechenden hypothetischen Prüfung durch den Rechtsanwalt zu koppeln. Auch nach dem BRAO-E verbleibt es dabei, dass der Rechtsanwalt nicht nur bei Mandatsbeginn, sondern auch im Verlauf des Mandats zu jeder Zeit zu prüfen hat, ob für ihn ein Tätigkeitsverbot besteht, dass zur Nicht-Aannahme bzw. zur Niederlegung des Mandates zwingt. Die neue Vorschrift des § 43a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BRAO-E verlangt dem Rechtsanwalt ab, jenseits der konkreten Mandatsführung zu jeder Zeit abstrakt zu prüfen, ob irgendeine vertrauliche Information aus einem anderen Mandat in dem neuen Mandat bedeutsam sein und ihre (nota bene: berufsrechtswidrige, s.o.) Verwendung im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stehen könnte. Eine solche auf rein abstrakte Konstellationen bezogene Ausweitung der Prüfungspflichten eines Rechtsanwalts ist nicht nur in hohem Maße unpraktikabel; sie ist in ihrer rein abstrakten Vorverlagerung auch zum Schutz der Mandanteninteressen nicht erforderlich.
- Unvertretbar ist überdies, dass das neue Tätigkeitsverbot schon dann eingreift und zur Ablehnung bzw. Niederlegung eines Mandates zwingt, wenn dessen abstrakte Voraussetzungen vorliegen, ohne dass es auf die konkrete Mandatsführung durch den Rechtsanwalt ankäme. Die Folge der Entwurfsregelung geht dahin, dass der Rechtsanwalt das spätere Mandat selbst dann nicht annehmen bzw. fortführen darf, wenn er – in Beachtung seiner beruflichen Pflichten – gar nicht die Absicht oder auch nur die Bereitschaft besitzt, diese Information bei der Bearbeitung des späteren Mandates zu verwenden. Mit dieser Folge schießt der Entwurf weit über sein Ziel hinaus und untersagt einer Vielzahl von Rechtsanwälten ein Tätigwerden in Mandaten, bei denen eine konkrete Interessengefährdung von früheren Mandanten wegen eines rechtstreuen Verhaltens des Rechtsanwalts zu keiner Zeit zu besorgen ist.
- Auch in der konkreten Praxis der Mandatsführung wird das neue Tätigkeitsverbot zu erheblichen (und unnötigen) Konsequenzen führen. Denn in aller Regel wird sich zu Beginn einer Mandatsbeziehung überhaupt nicht beurteilen lassen, welche konkreten Informationen im Verlauf der Mandatsbeziehung bedeutsam sind bzw. werden können. Typischerweise wird sich dies erst im Zuge der Mandatsbearbeitung und Interessenwahrnehmung zutage treten. Insoweit wird es künftig durch das neue Tätigkeitsverbot bei sich ergebenden abstrakten Interessenkollisionen zu Mandatsbeendigungen kommen (müssen), ohne dass die Interessen des früheren Mandanten schon in irgendeiner Weise in Gefahr geraten sind oder noch geraten wären. Unnötige negative Folgen (Zeitverzögerung, Kostensteigerungen, Streit um Honorar etc.) sind sicher zu erwarten.
- Auch gesetzestechnisch bestehen gegen die Ausgestaltung der Vorschrift erhebliche Bedenken. Sie enthält diverse unbestimmte Rechtsbegriffe („in Ausübung des Berufs“, „für die Rechtssache von Bedeutung“, „vertrauliche Information“, „in Widerspruch stehen“) und zusätzlich prognostische bzw. konditionale Elemente („deren Verwendung in Widerspruch (...) stehen würde“), die erhebliche Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen. So ist beispielsweise unklar, ob sich die Vorschrift nur auf dem Rechtsanwalt vom Mandanten anvertraute Informationen bezieht oder auch auf solche, die

dem Rechtsanwalt lediglich bei Gelegenheit der Mandatsführung, also ggf. auch nur zufällig oder gar von dritter Seite aufgedrängt, bekannt geworden sind. Die Häufung der erhebliche Auslegungsschwierigkeiten bewirkenden Tatbestandselemente führt dazu, dass die Vorschrift überaus unbestimmt ist. Sie bietet keinen klaren und verlässlichen Verhaltensmaßstab. Da es sich bei der Konzeption der „Erlangung sensiblen Wissens“ um ein dem deutschen Recht fremdes Element des angelsächsischen Rechtskreises zur Konturierung von anwaltlichen Verhaltenspflichten im dortigen Rechtssystem handelt, existiert zu diesem Ansatz auch keine konturierende Rechtsprechung bundesdeutscher Gerichte, auf die im Interesse einer Konkretisierung der Vorschrift bzw. ihrer einzelnen Tatbestandsmerkmale zurückgegriffen werden könnte.

- Schließlich wird durch die Neuregelung und ihr Anknüpfen an abstrakte und überdies lediglich hypothetische Interessenkollisionen zahlreichen erwünschten, unbedenklichen und vielfach praktizierten Tätigkeitskonstellationen der anwaltlichen Berufsausübung die Grundlage entzogen: So wird beispielsweise die ständig geübte (und gänzlich unbedenkliche) sukzessive und parallele Mehrfachvertretung von verschiedenen Klägern gegen einen gemeinsamen Schuldner weniger leicht möglich sein, weil regelmäßig die (abstrakte) Möglichkeit besteht, dass eine von einem Mandanten dem Rechtsanwalt mitgeteilte Information sich möglicherweise im weiteren Verlauf bei einer hypothetischen Verwendung in dem Mandat eines anderen Klägers zum Nachteil des ersteren (ggf. auch nur theoretisch) auswirken könnte. Auch die anwaltliche Vertretung mehrerer Zeugen oder Opferzeugen im Zusammenhang mit einem bestimmten einheitlichen Lebenssachverhalt würde wegen rein abstrakter bzw. hypothetischer Kollisionskonstellationen zwischen den betreffenden Zeugen weitgehend unterbunden. Entsprechendes würde beispielsweise für die Vertretung mehrerer Nebenkläger durch einen Rechtsanwalt in einem Strafverfahren bei Vielfach- oder Massenschäden gelten, die der Gesetzgeber in anderem Zusammenhang gerade zu forcieren beabsichtigt. Auch solche Konsequenzen widersprechen unabweisbaren praktischen Bedürfnissen und sind daher abzulehnen.
- Das vorgesehene neue Tätigkeitsverbot würde voraussichtlich aber auch nicht den Interessen des Mandanten dienen, den es vermeintlich schützen soll. Denn es ist absehbar, dass das vorgesehene neue Tätigkeitsverbot unerwünschte Vorwirkungen schon in das „Erstmandat“ hinein hätte. Der Rechtsanwalt wäre bereits im „Erstmandat“ zur Vermeidung später ggf. eintretender Tätigkeitsverbote gehalten, die ihm im Rahmen der Mandatsbearbeitung durch den Mandanten zugänglich gemachten Informationen nach Möglichkeit auf das zu beschränken, was zur Bearbeitung des konkreten Mandates unbedingt erforderlich erscheint. Denn jede zusätzliche Information kann perspektivisch den Raum für die Annahme künftiger Mandate verengen. Diese nahe liegenden Vorwirkungen des neuen Tätigkeitsverbotes laufen den Interessen des Mandanten zuwider, der von der Neuregelung an sich geschützt werden soll. Denn die Vertrauensbeziehung zwischen Mandant und Rechtsanwalt ist darauf ausgelegt, dass sich ein umfassender und von solchen Sonderinteressen freier Informationsaustausch zwischen Mandant und Rechtsanwalt vollziehen kann.

Die geschilderten Bedenken werden auch nicht dadurch zerstreut, dass die Übernahme eines Mandats, für dessen Bearbeitung vertrauliche Informationen aus einem anderen Mandat von Bedeutung sind, zulässig sein soll, wenn der betroffene (Erst)Mandant dem zustimmt (Entwurfsbegr., S. 194). Die Zulässigkeit bei Zustimmung wird damit begründet, dass die (neue) Vorschrift des § 43a Absatz 4 Satz 1 Ziff. 2 BRAO-E dem Schutz des Vertrauensverhältnisses von Rechtsanwalt und Mandant diene; stimme der Mandant nach umfassender Aufklärung einer Tätigkeit des Rechtsanwalts zu, sei dieser Schutzzeck nicht gefährdet. Dies beseitigt die angeführten Bedenken nicht: Denn zum einen ist bereits unklar, zu welchem Zeitpunkt und wie eine solche auf abstrakte und hypothetische Konstellationen bezogene Belehrung einen Mandanten in die Lage versetzen können soll, die betreffende Zustimmung auf einer

zureichenden Informationsgrundlage zu erteilen. Jenseits dessen ist auch in anderem Zusammenhang hinlänglich geklärt, dass die Einwilligung bzw. Zustimmung auf der Grundlage einer lediglich abstrakten Aufklärung als Rechtfertigung für spätere (vermeintliche) Interessenbeeinträchtigungen nicht ausreicht. Unabhängig davon erweist es sich jedoch auch als unvertretbar und unverhältnismäßig, die Zulässigkeit der Annahme von Mandaten eines Rechtsanwalts weit im Vorfeld von konkreten Interessenkollisionen und Interessenbeeinträchtigungen von der Zustimmung eines (früheren) Mandanten abhängig zu machen. Hierfür besteht auch kein Bedürfnis.

Nach alledem ist das im BRAO-E neu vorgesehene Tätigkeitsverbot des § 43a Absatz 4 Satz 1 Ziff. 2 abzulehnen. Es begegnet diversen durchgreifenden Bedenken. Diese Bedenken betreffen sowohl die gesetzliche Grundkonzeption wie auch die konkrete Ausgestaltung der Vorschrift und deren vorhersehbare Konsequenzen in der anwaltlichen Praxis.

- - -